

**Artenschutzrechtliche Prüfung
und Erfassung geschützter Biotope
zum Bebauungsplan Nr. 94
„Baugebiet Hartwarder Straße“, Stadt Esens**



**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE
UND LANDSCHAFTSPLANUNG**

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a, 26605 Aurich / Ostfriesland

März 2018, überarbeitet August 2018

Auftragnehmer:



**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE
UND LANDSCHAFTSPLANUNG**

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a

26605 Aurich / Ostfriesland

Tel. 04941 – 6046010

Mobil 0152-533 98 203

bergmann@natur-ostfriesland.de

www.bergmann-landschaftsplanung.de

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Ergebnisse der Bestandserfassung	4
3.	Artenschutzrechtliche Prüfung und geschützte Biotope	11
4.	Literatur	13

1. Einleitung

In der Stadt Esens ist im nördlichen Bereich an der Hartwarder Straße ein neues Baugebiet geplant (s. Abb. 1). Da das Gebiet an drei Seiten an bereits bestehende Baugebiete grenzt, wird das UG planerisch als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch eingestuft. Somit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, sondern lediglich eine artenschutzrechtliche Prüfung und naturschutzfachliche Stellungnahme. Geprüft werden muss, ob innerhalb des Plangebietes besonders geschützte Biotope und / oder Arten vorkommen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

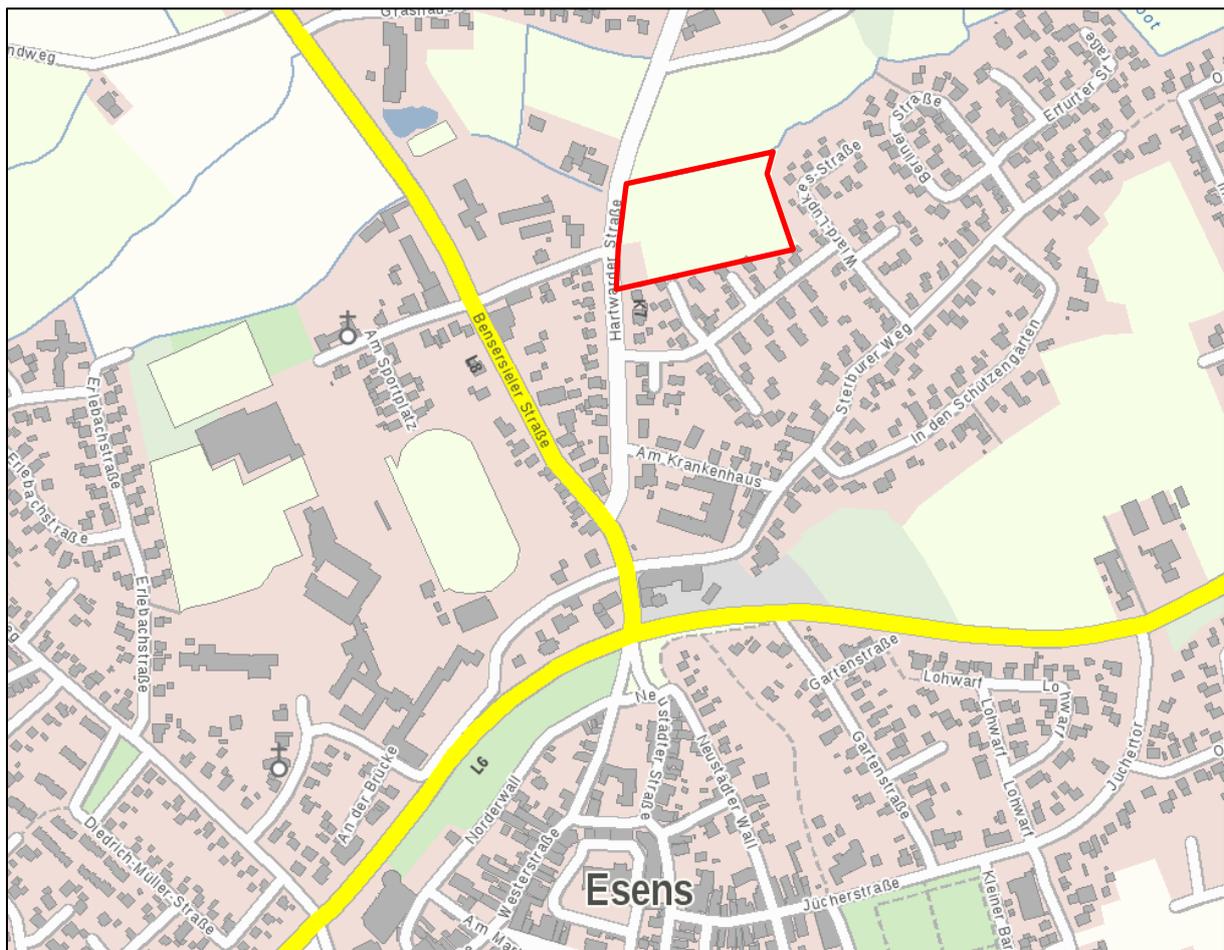


Abb. 1: Lage des geplanten B-Planes Nr. 94 am nördlichen Stadtrand von Esens

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (01.01.2017), sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahme genehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahme genehmigung erforderlich.

2. Ergebnisse der Bestandserfassung

Am 6. Oktober 2017 wurde eine Biotoptypenkartierung gemacht (s. Abb. 2). Diese ergab, dass die Gesamtfläche intensiv als Getreideacker genutzt wird (s. Abb. 3). Zu den östlich und südlich angrenzenden Wohngebieten ist das Flurstück durch Wall- und Feldhecken gut eingegrünt (s. Abb. 4, 7-9). Bis auf die Nordseite wird das Grundstück von Gräben eingefasst, die überwiegend als Schilfgräben ausgeprägt sind (s. Abb. 9), während im Nordosten der Graben etwas breiter ist und hier auch einen Freiwasserbereich aufweist (s. Abb. 10). Im Südwesten an der Hartwarder Straße befand sich ein ca. 800 qm großes Feldgehölz, das überwiegend aus Zitterpappeln, Ahornbäumen, Birken, Erlen und Eschen bestand (s. Abb. 5 + 6). An der Ostseite wuchs am Graben ein mehrstämmiger Bergahorn (s. Abb. 9). Diese Gehölze sowie die großen Bäume auf der Wallhecke wurden im Winter 2017/18 vollständig entfernt (Kartierung August 2018, s. Abb. 11 – 13).



Abb. 2: Biotoptypen 2017: ASg – Sandacker mit Getreideanbau, FRG – Nährstoffreicher Graben (hier überwiegend Schilfgräben), HN – Naturnahes Feldgehölz , HWM – Baum-Strauch-Wallhecke (2018 nur HWS, ohne Bäume), HWS – Strauch-Wallhecke, HFS – Strauchhecke (*Alnus glutinosa*), HBE – Einzelbaum (*Acer pseudoplatanus*), () 2018 nicht mehr vorhanden



Abb. 3: Blick in das Plangebiet von der Hartwarder Straße aus



Abb. 4: Blick nach Osten mit der Ortseingrünung



Abb. 5: Naturnahes Feldgehölz an der Hartwarder Straße



Abb. 6: Feldgehölz von Osten aus gesehen



Abb. 7: Baum-Strauch-Wallhecke



Abb. 8: Strauch-Wallhecke



Abb. 9: Schilfgraben mit Ahorn-Erlen-Feldhecke und Einzelbaum (Bergahorn)



Abb. 10: Nördlicher Graben mit Freiwasserbereich



Abb. 11: Beseitigtes Feldgehölz im August 2018



Abb. 12: Feldhecke ohne Ahornbaum im August 2018



Abb. 13: Baum- und Strauchbestand auf der Wallhecke (HWM) im August 2018 vollständig auf den Stock gesetzt

3. Artenschutzrechtliche Prüfung und geschützte Biotope

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung werden die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 betrachtet, hier jedoch nur die Gruppe der Fledermäuse (zusätzlich Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie Greife und Eulen betrachtet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Bei den Greifen und Eulen sind insbesondere Vorkommen von Horstbäumen zu betrachten. Eulen benötigen darüber hinaus geschützte Tageseinstandplätze, während die Nahrungsreviere auch weiter außerhalb liegen können. Sowohl die Hoste als auch die Tageseinstände von Eulen werden bevorzugt in größeren und gut geschützten, wenig einsehbaren Bäumen angelegt bzw. eingenommen.

Im Untersuchungsgebiet konnten 2017 außerhalb der Baum-Strauch-Wallhecken keine potentiellen Höhlen- bzw. Horstbäume gefunden werden. Die Wallhecken sind nach dem NAGB-NatSchG, § 22 als Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG) eingestuft: „(3) Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind.

Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden.

Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten.

Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Fledermäuse nicht verletzt, da keine Fledermäuse durch das Vorhaben betroffen sind.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 - b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, da die Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erfolgt. Überwinternde Fledermäuse konnten nicht gefunden werden.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c. Für Greife und Eulen werden durch das geplante Baugebiet keine wichtigen Niststätten entfernt. Durch die Überbauung der offenen Ackerfläche geht jedoch ein potentieller Nahrungsbereich für diese Arten verloren. Die potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in den Baumhöhlen in den geschützten Wallhecken bleiben ebenfalls erhalten.
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
 - d. Geschützte Arten wurden nicht gefunden und sind derzeit nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, Greifvögeln und Eulen verloren. Besonders bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht gefunden. Auch wurden keine besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG erfasst. Auch das Feldgehölz war nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGBNatSchG nicht geschützt, da es unter einem Hektar groß ist. Die erfassten Wallhecken sind nach § 22 NAGBNatSchG geschützt und müssen erhalten bleiben. Empfohlen wird die Einrichtung eines Schutzstreifens von mind. 5 m zum Wallkörper im Bebauungsplan.

4. Literatur

- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14(1): 1-60.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128.
- DIETZ, C., von HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69: 1-693.
- SCHMIDT, C. (2000): Jagdgebiete und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der Teichlausitz (Sachsen). – Säugetierkundliche Informationen 4, H. 23/24: 497-504.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos) 222 S.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.